

Ordnung
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im weiterbildenden Masterstudiengang
Epidemiologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
Vom 27. April 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 5. Februar 2004 die folgende Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat mit Schreiben vom 20. März 2007, Az: 9526; TgbNr.: 60/04, die Ordnung genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 8 Studienumfang, Module

II. Prüfung

- § 9 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 10 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 11 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Mündliche Abschlussprüfung
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

§ 15 Freiversuch

§ 16 Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 21 In-Kraft-Treten

Anhang 1 zu § 1 Abs. 2: Kooperationspartner im Netzwerk Epidemiologie

Anhang 2 zu § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 3: Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule innerhalb des nationalen und internationalen Netzwerkes Epidemiologie, Prüfungsleistungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Epidemiologie des Fachbereiches Medizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Studiengang wird in Kooperation mit in- und ausländischen Hochschulen durchgeführt (Anhang 1). Neue Kooperationen können eingegangen werden.

(3) Die Epidemiologie arbeitet an der Schnittstelle der biomedizinischen Forschung und der Gesundheitswissenschaften und zielt auf Wissenserweiterung hinsichtlich der Ätiologie und der Verteilung von Krankheiten hinsichtlich diagnostischer und prognostischer Herausforderungen sowie auf die wissenschaftliche Prüfung von gesundheitlichen Interventionen. Das Masterstudium Epidemiologie soll aufbauend auf einem ersten einschlägigen, berufsqualifizierenden Abschluss tiefgehendes Fachwissen vermitteln. Ziel dieses Studiums soll es daher sein,

- die Absolventinnen und Absolventen zu hoher wissenschaftlicher Kompetenz zu qualifizieren und damit zu befähigen, methodisch sicher epidemiologische Fragestellungen auf nationaler und internationaler Ebene zu analysieren, Forschungsprobleme zu formulieren und mit den epidemiologischen Methoden zu lösen,
- grundlegende fachspezifische und generische Kompetenzen für die Anwendung in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, in der klinischen und pharmazeutischen Forschung und in Behörden zu vermitteln,
- die epidemiologische Personalstruktur national und international zu verbessern und sicher zu stellen.

(4) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang und vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Auf Antrag der Studierenden / des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Medizin den akademischen Grad eines "Master of Science (Epidemiology)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Sofern an mindestens zwei unterschiedlichen europäischen Partneruniversitäten studiert wurde, mindestens ein Drittel des Lernstoffes in englischer Sprache gelernt worden sind und 6 Leistungspunkte in zwei Wahlpflichtfächern an nicht-deutschen Hochschulen des Netzwerkes erworben worden sind, kann ergänzend das Zertifikat „European Master of Science (Epidemiology)“ verliehen werden. Es soll mindestens 1 Wahlpflichtmodul an der Universität Mainz studiert werden. Zur Anerkennung von Studienleistungen in nicht akkreditierten und anderen Studiengängen gilt § 5, Abs. 2.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium soll mit Modul 1 begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Studium auch mit Modul 2 oder Modul 3 aufgenommen werden. Eine Einschreibung an der Universität Mainz ist nicht zwingend erforderlich; das Verfahren der Zulassung zum Studium regelt die Einschreibeordnung der Universität Mainz.

(2) Zum Masterstudiengang werden Studierende zugelassen,

1. die über einen berufsqualifizierenden Abschluss mit mindestens der Note befriedigend in einem mindestens achtsemestrigen Studium im Bereich der Naturwissenschaften, Medizin oder Sozialwissenschaften an einer Hochschule (entsprechend mindestens 240 ECTS), oder einen gleichwertigen Abschluss im Ausland verfügen: über die Gleichwertigkeit des berufsqualifizierenden Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss; in Zweifelsfällen sind Äquivalenzbescheinigungen oder Stellungnahmen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) einzuholen,

2. die mindestens einjährige Berufserfahrung nach Erwerb des berufsqualifizierenden Studienabschlusses nachweisen,

3. die Englischkenntnisse nachweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur aktiven Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen befähigen; der Nachweis erfolgt durch eine der folgenden Alternativen:

- Zeugnis über eine mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossene mindestens fünfjährige schulische Ausbildung in Englisch
- Bescheinigung eines mindestens mit einer Punktzahl von 550 bestandenen „Test of English as a Foreign Language,, (TOEFL- Test)
- einen gleichwertigen Nachweis.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern ist zudem der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau des „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaf, N4) erforderlich.

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Studiengang einen Nachweis über die genannten Voraussetzungen beifügen.

(3) In einem Eignungsgespräch von in der Regel 20 Minuten, mindestens 15 Minuten je Bewerberin oder Bewerber, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Epidemiologie erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.

In dem Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Beurteilungskriterien sind berufsrelevante Erfahrungen in epidemiologischen oder gesundheitswissenschaftlichen Arbeitsfeldern.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

1. Das Eignungsgespräch wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. Das Gespräch kann mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern gleichzeitig geführt werden.

2. Die Anmeldung zum Eignungsgespräch erfolgt schriftlich bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum bei der Leitung des Studiengangs. Der Anmeldung sind die in Absatz 1 geforderten Nachweise beizufügen.

Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der Universität schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Eignungsgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

3. Bei dem Eignungsgespräch können Personen anwesend sein, die glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb eines Jahres dem Eignungsgespräch unterziehen werden, sofern die Betroffenen bei der Meldung zum Eignungsgespräch ausdrücklich zustimmen. § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 8 und § 18 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

4. Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der oder des Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder des Beisitzers,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Eignungsgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Eignungsgesprächs,
- e) die Entscheidung über das Bestehen des Eignungsgesprächs.

Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

5. Die Institutsdirektorin teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Eignungsgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Nummer 2 Satz 4 oder Nummer 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 und 5 als nicht geeignet gilt.

§ 3

Durchführung des Studienganges, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges Epidemiologie, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Für die Durchführung des Studienganges, für Fragen der Organisation und der Inhalte ist in dem Fachbereich für Medizin das Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik (IMBEI) an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz zuständig.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß §10 Abs. 2 und Anhang 2 werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Schriftliche Modulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall

der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Masterprüfung Epidemiologie oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs.8 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule im Rahmen des europäischen Ausbildungsverbundes in demselben Studiengang erbracht wurden, soweit sich die Module im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in nicht akkreditierten und anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Epidemiologie an der Johannes Gutenberg-Universität im Wesentlichen entsprechen. Maximal 4 Module aus anderen Studiengängen können als gleichwertig anerkannt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gegebenenfalls nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt zwei Jahre (60 ECTS). Für Personen mit einer beruflichen Vollzeitbeschäftigung besteht die Option, die Studiendauer auf insgesamt 4 Jahre zu verlängern.

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (ECTS) verbunden sind. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 10 abgeschlossen, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Als Voraussetzung für die Ablegung von Modulprüfungen sind nach näherer Regelung im Anhang zu bestimmten Lehrveranstaltungen von Modulen Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte (ECTS). Das Masterstudium gliedert sich in 6 Pflichtmodule (im Umfang von 30 ECTS) und in 4 Wahlpflichtmodule (im Umfang von 12 ECTS) gemäß Anhang 2. Folgende Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden:

- Einführung in die Epidemiologie: Grundlegende Konzepte und Prinzipien
- Studiendesigns und epidemiologische Methoden
- Statistische Methoden und Datenanalyse, Teil I
- Statistische Methoden und Datenanalyse, Teil II
- Design und Planung von epidemiologischen Studien
- Interdisziplinäres Modul.

Die Wahlpflichtmodule des Netzwerkes umfassen derzeit die Bereiche: Klinische Epidemiologie, EBM und Metaanalyse, Infektionsepidemiologie, Epidemiologie chronischer Krankheiten, Umwelt-epidemiologie, Arbeitsepidemiologie, neurologische Epidemiologie, Sozialepidemiologie, Molekulare- und genetische Epidemiologie, fortgeschrittene Methoden in der Epidemiologie, Methoden zur Evaluation von Prävention, Prä- und Perinatalepidemiologie, epidemiologische Forschung und Gesundheitssysteme, Epidemiologie und Gesundheitspolitik und Epidemiologie psychischer Krankheiten. Weitere Module können auf Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden (Anhang 2).

(4) Bei der Feststellung der für die Gewährung des Freiversuchs gemäß § 15 maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

§ 7

Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der hierbei gegebenenfalls erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (ECTS) versehen, die dem ungefähren Arbeitsaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtender Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitungszeit des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß Anhang sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung gemäß § 10. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Leistungspunkten auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Leistungsüberprüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des §16 zu bewerten. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Für mündliche Leistungsüberprüfungen gilt § 13 Abs. 5 und 6 und § 20 entsprechend. Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche

Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Eine nicht als ausreichend bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die zweite Wiederholung nicht mindestens als ausreichend bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für Wiederholungen erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden, Wiederholungen haben spätestens innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von benoteten Studienleistungen auch über die erzielten Ergebnisse der einzelnen Studierenden. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben.

(7) Eine Lehrveranstaltung, an der ohne hinreichende und von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note, ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers vergeben. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Unterrichtseinheiten (UE=45 Minuten, entspricht 1 SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 428 UE in den Pflichtmodulen und 200 UE in den Wahlpflichtmodulen. Näheres hierzu ist in Anhang 2 geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 60 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Studienleistungen in den Modulen 42 ECTS,
2. auf die Masterarbeit 15 ECTS,
3. auf die Abschlussprüfung 3 ECTS.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang 1 aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ohne hinreichenden Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich. Die oder der Studierende ist bei Rücktritt oder Abbruch auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit hinzuweisen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über einen Rücktritt von der Anmeldung oder den Abbruch einer Lehrveranstaltung zu unterrichten.

II. Prüfung

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und dazu in der Lage ist diese anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Studien- oder Prüfungsleistungen ordnungsgemäß im Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist sowie einen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und dem Anhang 2 vorgeschriebenen Module sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten. Sind in einem Modul einzelne benotete Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 vorgesehen, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen), werden zur Ermittlung der Gesamtnote des Moduls die Noten für die einzelnen Studienleistungen entsprechend der Anzahl der ihnen zugeordneten Leis-

tungspunkte und die Note für die abschließende Modulprüfung entsprechend der Anzahl der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte gewichtet. Die Bewertungen der Modulprüfungen gehen gemäß § 16 Abs. 3 anteilig in die Note der Masterprüfung ein.

(3) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen oder anderer Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang 2 geregelt. § 7 Abs. 4 Satz 6 und § 13 Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 4 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle Studienleistungen des Moduls erbracht worden sind.

(6) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht hat und in der abschließenden Modulprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt hat. Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

(7) Über die bestandene Modulprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Modulzeugnis auszustellen, das den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Gehen benotete Studienleistungen in die Gesamtnote der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der einzelnen Studienleistungen und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, im Modulzeugnis aufzuführen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die abschließende Modulprüfung abgelegt wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(8) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses kann im Benehmen mit den zuständigen Fachbereichen Beauftragte für die Modulprüfungen bestellen und ihnen die Aufgaben gemäß Absatz 4 und 7 übertragen. Für die oder den Modulprüfungsbeauftragten gilt § 3 Abs. 8 entsprechend.

§ 11

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität oder an einer Universität des Ausbildungsnetzwerkes eingeschrieben oder zugelassen ist,
2. mindestens 30 der genannten 60 ECTS erworben hat,
3. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit vereinbart hat.

(2) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss der Grundmodule. bzw. fristgerecht innerhalb der vereinbarten Studienzeit gemäß §6 Abs. 1. Sie muss spätestens zwei Monate nach dem vollständigen Erbringen der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leistungen erfolgen. Bei

Nichteinhaltung dieser Frist ist eine schriftliche Begründung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2, sofern dieser nicht im Prüfungsamt bereits vorliegt,
3. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang Epidemiologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Epidemiologie oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit. Er setzt den Beginn der Masterarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung im Studiengang Epidemiologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich sind, oder
5. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(7) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 4 zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses gemäß § 11 Abs. 2 mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit entspricht der studentischen Arbeitsbelastung von 15 ECTS. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten bei einem Vollzeitstudium und sechs Monaten bei einem berufsbegleitendem Studium. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren. § 11 Abs. 2 Satz 5 und § 12 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen in den Ländern des Netzwerkes gängigen Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 8 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu

machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(9) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 9 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 45minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie einer weiteren Prüferin oder Prüfer oder einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.

(3) Die Abschlussprüfung erstreckt sich schwerpunktmäßig auf den Inhalt von zwei Modulen gemäß Anhang, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung zu benennen sind. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer gängigen Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 12 Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legt die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit unter Anhörung der weiteren Prüferin oder des Prüfers oder der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit und der weiteren Prüferin oder dem Prüfer oder der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, muss die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern von den Prüferinnen oder Prüfern zurückgezogen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(8) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal jeweils innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von 6 Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt 6 Monate. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist in § 12 Abs. 10 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Masterstudiengang Epidemiologie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(4) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden. § 15 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch

darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Freiversuch

(1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unter-
nommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Masterarbeit
und die Modulprüfungen und Studienleistungen wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die
wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt
wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils
nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die
im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 16

Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderun- gen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3
auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausge-
schlossen.

(2) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird eine gemeinsame Note aus dem
arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet;
dabei wird die Note der Masterarbeit zweifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungslei-
stungen geht, gewichtet mit 18 Leistungspunkten, in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz
3 ein.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen
gemäß § 10 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 mit den jeweiligen
Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen prüfungsrelevan-
ten Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Notenwert

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science (Epidemiology)“ [s. § 1 Abs. 3] beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. * Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Masterstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin (§ 10 Abs.4, Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 3) ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgegeben wird, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.
- (3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Modulprüfung oder die mündliche Abschlussprüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1-6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studienleistung oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprü-

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

fung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 17 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Gesamtprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 27. April 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Urban

Anhang 1 zu § 1 Abs. 2: Kooperationspartner im Netzwerk Epidemiologie

I. Derzeitige Kooperationspartner im internationalen Netzwerk Epidemiologie

1. University of Tampere, Tampere School of Public Health, Finnland
2. University of Athens, Medical School, Griechenland
3. University of Maastricht, Niederlande
4. University of Lisbon, Instituto de Medicina Preventiva, Portugal
5. University Pompeu Fabra, Barcelona, Spanien
6. London School of Hygiene, London, Grossbritannien
7. University of Graz, Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie, Graz, Österreich
8. University of Antwerpen, Antwerpen, Belgien
9. University of Copenhagen, Kopenhagen, Dänemark
10. University of Reims, Reims, Frankreich
11. University of Turin, Turin, Italien
12. University of Galway, Galway, Irland

II. Derzeitige Kooperationspartner im nationalen Netzwerk Epidemiologie

1. Universität Bielefeld, Bielefeld
2. Freie Universität Berlin, Berlin
3. Universität München, München

**Anhang 2 zu § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 3:
 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule innerhalb des nationalen und internationalen Netzwerkes Epidemiologie, Prüfungsleistungen**

I. Verzeichnis der Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

In Mainz werden derzeit sechs Pflichtmodule angeboten:

- Modul 1: Einführung in die Epidemiologie: Grundlegende Konzepte und Prinzipien
- Modul 2: Studiendesigns und epidemiologische Methoden
- Modul 3: Statistische Methoden und Datenanalyse, Teil I
- Modul 4: Statistische Methoden und Datenanalyse, Teil II
- Modul 5: Design und Planung von epidemiologischen Studien
- Modul 6: Interdisziplinäres Modul.

Für die Teilnahme an Modulen 1,2 und 3 gelten keine Voraussetzungen, für das Modul 4 muss in der Regel vorher Modul 3 absolviert worden sein, für die Teilnahme an Modul 5 müssen in der Regel die Module 1-4 erfolgreich absolviert worden sein.

Wahlpflichtmodule werden im zweiten Studienjahr angeboten. Die Wahlpflichtmodule können in Absprache mit der Prüfungskommission unterschiedliche Schwerpunktthemen anbieten. Für die Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen müssen in der Regel die Pflichtmodule erfolgreich absolviert worden sein. Die angegebenen ECTS Punkte für die Module schließen die jeweilige Modulprüfung mit ein.

Übersicht Basismodule (Pflichtmodule)

Modul	Bezeichnung	UE ¹ (Workload)	ECTS	Nachweise	Vorausgesetzte Module Nr.
1	Einführung in die Epidemiologie	70 (150)	5	Klausur	
2	Studiendesigns und epidemiologische Methoden	70 (150)	5	Hausarbeit und Präsentation	
3	Statistische Methoden und Datenanalyse, Teil I	70 (150)	5	Klausur	
4	Statistische Methoden und Datenanalyse, Teil II	70 (150)	5	Datenauswertung	3
5	Design und Planung von epidemiologischen Studien	58 (150)	5	Hausarbeit	1, 2, 3 und 4
0	Interdisziplinäres Modul	90 (150)	5	Präsentation	
Summe		428 (900)	30		

¹ UE, Unterrichtseinheit

Übersicht Wahlpflichtmodule (Stand Dezember 2006)

Modul	Bezeichnung	UE (Workload)	ECTS	Nachweise	Vorausgesetzte Module Nr.
6	Epidemiologie der Infektionskrankheiten	50 (90)	3	Hausarbeit und Präsentation	1, 2, 3, 4, 5, 0
7	Epidemiologie chronischer Krankheiten	50 (90)	3	Hausarbeit und Präsentation	1, 2, 3, 4, 5, 0
8	Fortgeschrittene statistische Methoden	50 (90)	3	Klausur	1, 2, 3, 4, 5, 0
9	Molekulare und genetische Epidemiologie	50 (90)	3	Klausur	1, 2, 3, 4, 5, 0
Summe		200 (360)	12		

Zusammenfassung des Studienverlaufs

Gesamt	UE (Workload)	ECTS	Vorausgesetzte Module Nr.
Summe Grundstudium	428 (900)	30	-
Summe Aufbaustudium	200 (360)	12	1, 2, 3, 4, 5, 0
Masterarbeit	(450)	15	1, 2, 3, 4, 5, 0, 6, 7, 8, 9
Prüfung	(90)	3	1, 2, 3, 4, 5, 0, 6, 7, 8, 9, Masterarbeit
ECTS Gesamtzahl	(1800)	60	

Übersicht zu weiteren möglichen Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Epidemiologie*:

EBM und Metaanalyse
Versorgungsepidemiologie
Sozialepidemiologie
Epidemiologie psychischer Störungen
Umweltepidemiologie
Arbeitsepidemiologie
Neurologische Epidemiologie
Epidemiologie und Armut
Methoden zur Evaluation von Prävention
Epidemiologische Forschung und Gesundheitssysteme
Prä- und Perinatalepidemiologie
Epidemiologie und Gesundheitspolitik
Epidemiologie und Migration
Klinische Epidemiologie
Ernährungsepidemiologie
Pharmakoepidemiologie
Krankheitsregister
Screening und Früherkennung

* weitere Wahlpflichtfächer sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu ergänzen

II. Prüfungsleistungen:

Nachfolgend benannte Prüfungen sind abschließende Prüfungsleistungen der Module des Masterstudienganges Epidemiologie:

Modul	Abschließende Prüfungsleistung	Dauer und Umfang der Prüfung
Modul 1	Klausur	2 Unterrichtseinheiten
Modul 2	Hausarbeit und Präsentation	Hausarbeit (10 Din-A4 Seiten ohne Literaturverzeichnis) Präsentation: 15 Minuten
Modul 3	Klausur	2 Unterrichtseinheiten
Modul 4	Analyse eines Datensatzes	Zeitaufwand entspricht einer Hausarbeit
Modul 5	Projektarbeit, Studienantrag	Zeitaufwand berücksichtigt die geringere Anzahl der Unterrichtseinheiten
Modul 0 (Interdisziplinär)	Präsentation	Präsentation: 15 Minuten
Wahlpflichtmodule	Hausarbeit und/oder Präsentation oder Klausur	Hausarbeit (10 Din-A4 Seiten ohne Literaturverzeichnis) Präsentation: 15 Minuten Klausur: 2 Unterrichtseinheiten